

I. Änderung

der Satzung der Ortsgemeinde Lutzerath über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 9.10.98

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende I. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lutzerath über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 10. Oktober 1988 beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) mit Ausnahme desjenigen für die Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Der Aufwand für die Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen wird wie folgt ermittelt:

1. für die Einläufe, Sinkkästen und Zuleitungen bis zur Straßenleitung sind die tatsächlichen Kosten maßgebend,
2. für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen gilt ein Einheitssatz von 14,27 DM/m² entwässerte Fläche.

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

56826 Lutzerath, den 09.10.98

Ortsgemeinde Lutzerath


.....
(Müllen)
Ortsbürgermeister

